

An die  
 Stadtgemeinde Mittersill  
 Stadtplatz 1  
 5730 Mittersill

## ANZEIGE

### eines Umzuges auf der Straße gemäß § 86 StVO 1960

<b>Antragsteller/in:</b>		
<b>Vorhaben:</b>		
<b>betroffene Straßen:</b>	<input type="checkbox"/> Gemeindestraßen	<input type="checkbox"/> Landesstraßen <small>(wenn ja, Meldung an BH Zell am See!)</small>
<b>Beschreibung/Route:</b>	Route lt. Lageplan	
<b>Datum/Dauer:</b>	Beginn: ca. _____ / Ende: ca. _____	
<b>verantwortliche Person:</b>	_____ (Telefon: _____)	
<b>sonstiges:</b>	Umsetzung gemäß § 77 iVm § 86 StVO	

**Auszug aus der Straßenverkehrsordnung:**

**§ 77 – Geschlossene Züge von Fußgängern**

- Geschlossene Züge von Fußgängern, insbesondere geschlossene Verbände des Bundesheeres oder des Sicherheitsdienstes, Prozessionen, Leichenbegängnisse und sonstige Umzüge haben die Fahrbahn zu benützen. Für geschlossene Kinder- oder Schülergruppen gilt dies jedoch nur dann, wenn Gehsteige, Gehwege oder Straßenbankette nicht vorhanden sind. Geschlossene Züge von Fußgängern dürfen über Brücken und Stege nicht im Gleichschritt marschieren. Bei der Benützung der Fahrbahn durch solche Züge gelten die Bestimmungen des II. Abschnittes sowie die Bestimmungen über die Bedeutung der Arm- oder Lichtzeichen sinngemäß.
- Bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist, wenn die sonstige Beleuchtung nicht ausreicht, die Spitze eines die Fahrbahn benützenden geschlossenen Zuges durch nach vorne weiß und das Ende durch nach hinten rot leuchtende Lampen kenntlich zu machen. Besteht der Zug aus einer Reihe, so ist an Spitze und Ende je eine Lampe, besteht er aus mehreren Reihen, so sind an beiden Flügeln der Spitze und des Endes je eine Lampe mitzuführen.
- Ein geschlossener Zug von Fußgängern darf auch durch mitfahrende Fahrzeuge beleuchtet werden. In einem solchen Falle gelten die Bestimmungen des Abs. 2 Absatz 2, sinngemäß. Das linke Licht muß in einer Linie mit den links gehenden Personen liegen.

**§ 86 - Umzüge**

Sofern eine Benützung der Straße hiefür in Betracht kommt, sind, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, Versammlungen unter freiem Himmel, öffentliche oder ortsübliche Umzüge, volkstümliche Feste, Prozessionen oder dergleichen von den Veranstaltern drei Tage, Leichenbegängnisse von der Leichenbestattung 24 Stunden vorher der Behörde anzuzeigen.

Mittersill, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Antragsteller/in

**Hinweis: dem Ansuchen ist ein Planauszug mit Route des Umzuges beizulegen**